

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt
und Antidiskriminierung
SenJustVA – II IT 4 - 1511/12
9(0)13- 3961

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin (ERVJustV)

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung

über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin (ERVJustV)

Vom

Auf Grund

des § 11 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 4 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2186) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nummer 12 der IT-Subdelegationsverordnung Justiz vom 20. Januar 2021 (GVBl. S. 128),

des § 8a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nummer 13 der IT-Subdelegationsverordnung Justiz,

des § 156 Absatz 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Artikel 67

des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs und mit § 1 Satz 1 Nummer 14 der IT-Subdelegationsverordnung Justiz,

des § 5 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), das zuletzt durch Artikel 68 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs und mit § 1 Satz 1 Nummer 15 der IT-Subdelegationsverordnung Justiz,

verordnet die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung nach Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport gemäß § 1 Satz 2 der IT-Subdelegationsverordnung Justiz:

§ 1

Eröffnung der elektronischen Einreichung von Dokumenten

Bei den Berliner Gerichten sind

1. in Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz elektronische Dokumente und

2. in Handelsregistersachen, Partnerschaftsregistersachen sowie Genossenschaftssachen elektronische Anmeldungen und elektronische Dokumente

einzureichen.

§ 2

Form der elektronischen Einreichung

(1) Das elektronische Postfach des jeweiligen Gerichts nimmt die elektronischen Dokumente entgegen. Die elektronischen Postfächer der elektronischen Poststelle der Gerichte sind über die auf der Internetseite der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung bezeichneten Übermittlungswege adressierbar.

(2) Die Einreichung erfolgt durch die Übertragung des elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle.

(3) Mehrere elektronische Dokumente dürfen nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden.

(4) Das elektronische Dokument darf keine Schadsoftware enthalten.

(5) Der Dateiname eines elektronischen Dokuments soll den Inhalt des elektronischen Dokuments schlagwortartig umschreiben und bei der Übermittlung mehrerer elektronischer Dokumente eine logische Nummerierung enthalten.

§ 3

Technische Einreichungs- und Bearbeitungsvoraussetzungen

- (1) Für die technischen Standards für die Übermittlung und Eignung zur Bearbeitung elektronischer Dokumente gelten die Bekanntmachungen der Bundesregierung zu § 5 Absatz 1 der Elektronischen-Rechtsverkehrs-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. S. 3803), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist. Die Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und auf der Internetseite www.justiz.de veröffentlicht.
- (2) Über Absatz 1 hinaus sind insbesondere für den elektronischen Rechtsverkehr in Registersachen ergänzend die auf der Internetseite der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung bekanntgegebenen technischen Voraussetzungen zur Übermittlung und Bearbeitung elektronischer Dokumente sowie die Anforderungen an die elektronischen Dokumente einzuhalten.

§ 4

Ersatzeinreichung

Wird glaubhaft gemacht, dass die nach § 3 Absatz 1 bekanntgegebenen Höchstgrenzen für die Anzahl oder das Volumen elektronischer Dokumente nicht eingehalten werden können oder dass die elektronische Einreichung aus technischen Gründen vorübergehend unmöglich ist, kann die Übermittlung als Schriftsatz nach den allgemeinen Vorschriften erfolgen, möglichst unter Beifügung des Schriftsatzes oder des Antrages nebst der Anlagen als elektronische Dokumente auf einem nach § 3 Absatz 1 als zulässig bekanntgegebenen physischen Datenträger. Auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin vom 27. Dezember 2006 (GVBl. S. 1183), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 719) geändert worden ist, außer Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und Bearbeitung elektronischer Dokumente an die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden der Länder und des Bundes sind überwiegend bundeseinheitlich in der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. S. 4607) geändert worden ist, geregelt.

Der elektronische Rechtsverkehr, der nicht in den bundesgesetzlich geregelten Anwendungsbereich der ERVV fällt, ist zu den Gerichten des Landes Berlin durch die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin vom 27. Dezember 2006, die zuletzt durch die Verordnung vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 719) geändert worden ist, eröffnet. Dies betrifft den elektronischen Rechtsverkehr in Handelsregistersachen, Genossenschaftsregistersachen, Partnerschaftsregistersachen und in Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG).

Mit der vorliegenden Neufassung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin sollen die Landesvorschriften zum elektronischen Rechtsverkehr an die bundeseinheitlichen Vorschriften der ERVV angeglichen und ergänzende Regelungen in Handelsregistersachen, Genossenschaftsregistersachen, Partnerschaftsregistersachen getroffen werden.

Die nach § 1 Satz 2 der IT-Subdelegationsverordnung Justiz vorgesehene Abstimmung mit dem IKT-Staatssekretär oder der IKT-Staatssekretärin nach §§ 20 und 21 des E-Government-Gesetzes Berlin ist erfolgt. Die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport hat am 11.04.2022 mitgeteilt, dass der besagte Entwurf der eAkten-Verordnung Justiz dort geprüft wurde und im Ergebnis keine Bedenken.

b) Einzelbegründung:

1. Zu § 1:

§ 1 ordnet den elektronischen Rechtsverkehrs in Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz und in Handelsregistersachen, Partnerschaftsregistersachen und Genossenschaftssachen an.

In § 11 Absatz 4 Satz 1 KapMuG ist die Ermächtigungsgrundlage dafür vorgesehen, dass bei entsprechender Subdelegation - wie vorliegend durch die IT-Subdelegationsverordnung Justiz - die für Justiz zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung bestimmen kann, dass die elektronische Einreichung von Dokumente verpflichtend ist.

In Handelsregistersachen und in Genossenschaftssachen ist die elektronische Einreichung verpflichtend. Dies folgt seit dem 1. Januar 2007 aus § 12 des Handelsgesetzbuches.

2. Zu § 2:

Zu Absatz 1:

Das elektronische Postfach des jeweiligen Gerichts ist zur Entgegennahme der elektronischen Dokumente bestimmt. Die elektronischen Postfächer werden auf der elektronischen Poststelle der Gerichte (Intermediär) realisiert. Eine rechtswirksame Kommunikation per E-Mail ist nicht zugelassen. Auf der Internetseite der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung sind die zugelassenen Produkte für die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr, der sich auf den Protokollstandard OSCI (Online Services Computer Interface) stützt, mit einem Link auf die Website www.egvp.de aufgeführt und abrufbar. Nach Installation einer der zugelassenen Sende- und Empfangskomponenten können die elektronischen Postfächer der Gerichte über das zentrale EGVP-Adressverzeichnis gefunden und adressiert werden.

Zu Absatz 2:

Die Regelung stellt klar, dass ein elektronisches Dokument nur mit seiner vollständigen Übertragung in die elektronische Poststelle eingereicht ist.

Zu Absatz 3:

Die Regelung schließt es aus, mehrere elektronische Dokumente mit einer einzigen qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Diese Einschränkung ist geboten, weil andernfalls eine Überprüfung der Authentizität und Integrität der elektronischen Dokumente im weiteren Verfahren regelmäßig nicht mehr möglich wäre. Denn nach der Trennung der elektronischen Dokumente kann die „Container-Signatur“ nicht mehr überprüft werden. Insbesondere können Prozessgegner oder andere Verfahrensbeteiligte nicht mehr nachvollziehen, ob die Authentizität und Integrität der elektronischen Dokumente gewährleistet ist. Unmöglich würde die nachträgliche Prüfung insbesondere bei mehreren Verfahren betreffenden elektronischen Dokumenten bei Nutzung der elektronischen Akte. Da hier nur die das einzelne Verfahren betreffenden elektronischen Dokumente zur Akte genommen werden dürfen, wäre eine Überprüfung der Signatur durch Richterinnen, Richter, Rechtspflegerinnen, Rechtspfleger, Gerichtsvollzieherinnen, Gerichtsvollzieher oder anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichte sowie die Verfahrensbeteiligten stets ausgeschlossen.

Zu Absatz 4:

Die Regelung untersagt die Einreichung von Dokumenten mit Schadsoftware. Dies dient dem Schutz der IT-Systeme der Gerichte und Verfahrensbeteiligten.

Zu Absatz 5:

Nach der Vorschrift soll der Dateiname eines elektronischen Dokuments den Inhalt des Dokuments umschreiben. Um den Aufwand für die Gerichte bei der Führung einer elektronischen Akte möglichst gering zu halten, soll der

Dateiname schlagwortartig den Inhalt des elektronischen Dokuments zusammenfassen und bei mehreren elektronischen Dokumenten eine logische Nummerierung schon bei der Übermittlung enthalten, so dass eine einfache Zuordnung möglich ist. Der Dateiname des Schriftsatzes soll der üblichen Bezeichnung in der jeweiligen Prozessordnung entsprechen, also beispielsweise als Klageschrift, Klageerwiderung, Berufungs- oder Revisionschrift oder Kostenfestsetzungsantrag bezeichnet werden. Der Schriftsatz und die Anlagen sollen neben der Inhaltsbezeichnung durch die Voranstellung einer Nummerierung (etwa 01, 02, 03 ...) geordnet werden.

3. Zu § 3:

Zu Absatz 1:

Nach der Vorschrift werden die technischen Einzelheiten, die einer fortwährenden Weiterentwicklung unterliegen und sich daher nicht für die Regelung in der Verordnung eignen, im Internet bekannt gemacht. Für eine weitgehende Angleichung an die technischen Standards der bundeseinheitlichen ERVV werden die Regelungen der Bekanntmachungen der Bunderegierung zu § 5 ERVV übernommen.

Zu Absatz 2:

Ergänzende Vorschriften für den elektronischen Rechtsverkehr insbesondere in Registersachen werden auf der Internetseite der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung bekannt gemacht.

4. Zu § 4:

Werden die zugelassenen Höchstgrenzen für die Anzahl und das Volumen elektronischer Dokument überschritten oder ist die elektronische Einreichung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Dabei sollen die Parteien, die elektronischen Dokumente möglichst als Anlage zu einem unterzeichneten Schriftsatz auf einem physischen Datenträger übermitteln. Dies ermöglicht den Gerichten, auch große Dokumente in elektronischer Form weiterzuverarbeiten und zu der elektronischen Akte zu nehmen, ohne sie zunächst in ein elektronisches Dokument übertragen zu müssen.

5. Zu § 5:

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung und den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der bisherigen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 64 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung von Berlin und

§ 11 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 4 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,

§ 8a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuches,

§ 156 Absatz 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes,

§ 5 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes und

§ 1 Satz 1 Nummer 12 bis 15 der IT-Subdelegationsverordnung Justiz

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

D. Gesamtkosten:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine. Der Elektronische Rechtsverkehr zu den gemeinsamen Fachobergerichten wird durch die bundesgesetzlichen Regelungen sichergestellt.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 8. Juli 2022

Prof. Dr. Lena Kreck
Senatorin für Justiz, Vielfalt
und Antidiskriminierung

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. **§ 11 Absatz 4 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes**

Die Bundesregierung und die Landesregierungen können für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen,

1. dass im Musterverfahren Schriftsätze als elektronische Dokumente bei Gericht einzureichen sind,
2. dass Empfangsbekanntnisse als elektronische Dokumente zurückzusenden sind und
3. dass die Beteiligten dafür Sorge zu tragen haben, dass ihnen elektronische Dokumente durch das Gericht zugestellt werden können, sowie
4. welche Form für die Bearbeitung der Dokumente geeignet ist.

Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

2. **§ 8a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuches**

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die elektronische Führung des Handelsregisters, die elektronische Anmeldung, die elektronische Einreichung von Dokumenten sowie deren Aufbewahrung zu treffen, soweit nicht durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nach § 387 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Vorschriften erlassen werden. Dabei können sie auch Einzelheiten der Datenübermittlung regeln sowie die Form zu übermittelnder elektronischer Dokumente festlegen, um die Eignung für die Bearbeitung durch das Gericht sicherzustellen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

3. **§ 156 Absatz 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes**

§ 8 Abs. 1 sowie die §§ 8a, 9 und 11 des Handelsgesetzbuchs finden auf das Genossenschaftsregister Anwendung.

4. **§ 5 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes**

Auf das Partnerschaftsregister und die registerrechtliche Behandlung von Zweigniederlassungen sind die §§ 8, 8a, 9, 10 bis 12, 13, 13d, 13h und 14 bis

16 des Handelsgesetzbuchs über das Handelsregister entsprechend anzuwenden; eine Pflicht zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift besteht nicht.

5. § 1 IT-SubJuV

Die dem Senat in

1. § 298a Absatz 1 Satz 2 und 4 und Absatz 1a Satz 2 und 3 und § 1088 Absatz 2 erster Halbsatz der Zivilprozessordnung,

2. § 14 Absatz 4 Satz 1, 2 und 4 und Absatz 4a Satz 2 und 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,

3. § 5 Absatz 4 Satz 2 und 3 der Insolvenzordnung,

4. § 65b Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 und Absatz 1a Satz 2 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes,

5. § 52b Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 und Absatz 1a Satz 2 und 3 der Finanzgerichtsordnung,

6. § 55b Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 und Absatz 1a Satz 2 und 3 der Verwaltungsgerichtsordnung,

7. § 89 Absatz 4 Satz 1, 2 und 5 und § 94 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 der Schiffsregisterordnung sowie § 93 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in Verbindung mit § 126 Absatz 1 Satz 1, § 127 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 131 Absatz 2 Satz 1 der Grundbuchordnung,

8. § 73i Satz 1 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung,

9. § 81 Absatz 4 Satz 1, 2 und 5, § 126 Absatz 1 Satz 1, § 127 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 131 Absatz 2 Satz 1, § 135 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2, § 140 Absatz 1 Satz 3 und § 148 Absatz 2 Satz 4 erster Halbsatz der Grundbuchordnung sowie § 63 Satz 3 erster Halbsatz, § 76a Absatz 2 Satz 1 und 2 und § 101 Satz 1 in Verbindung mit § 96 Absatz 3 Satz 3 der Grundbuchverordnung,

10. § 32 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung,

11. § 110a Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes,

12. § 11 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,

13. § 8a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuches,

14. § 156 Absatz 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes in Verbindung mit § 8a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuches,

15. § 5 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes in Verbindung mit § 8a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuches

erteilten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden auf die für Justiz zuständige Senatsverwaltung übertragen. Die nach Satz 1 zu erlassenden Rechtsverordnungen sind vorab mit dem IKT-Staatssekretär oder der IKT-Staatssekretärin nach §§ 20 und 21 des E-Government-Gesetzes Berlin vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282), in der jeweils geltenden Fassung abzustimmen.

6. **§ 5 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)**

(1) Die Bundesregierung macht folgende technische Anforderungen an die Übermittlung und Bearbeitung elektronischer Dokumente im Bundesanzeiger und auf der Internetseite www.justiz.de bekannt:

1. die Versionen der Dateiformate PDF und TIFF;
2. die Definitions- oder Schemadateien, die bei der Übermittlung eines strukturierten maschinenlesbaren Datensatzes im Format XML genutzt werden sollen;
3. die Höchstgrenzen für die Anzahl und das Volumen elektronischer Dokumente;
4. die zulässigen physischen Datenträger;
5. die Einzelheiten der Anbringung der qualifizierten elektronischen Signatur am elektronischen Dokument.

(2) Die technischen Anforderungen müssen den aktuellen Stand der Technik und die Barrierefreiheit im Sinne der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. November 2016 (BGBl. I S. 2659) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, berücksichtigen und mit einer Mindestgültigkeitsdauer bekanntgemacht werden. Die technischen Anforderungen können mit einem Ablaufdatum nach der Mindestgültigkeitsdauer versehen werden, ab dem sie voraussichtlich durch neue bekanntgegebene Anforderungen abgelöst sein müssen.